Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung -GO- erläßt die Gemeinde Haiming folgende

Satzung

für die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteil Niedergottsau - Innenbereichssatzung -:

§ 1
Abgrenzung

(1) Die Abgrenzung des Innenbereichs erfolgt
- im Norden: von FlNr. 1597 bis FlNr. 1586 durch FlNr. 2487 (=Austr.) und von FlNr. 1585 bis FlNr. 1580 Teilfläche durch FlNr. 2487 (=Dorfstraße);
- im Westen: von FlNr. 1503 (= öffentlicher Feld- und Waldweg) bis FlNr. 1587 durch FlNr. 1588 (=Marienstraße und Kirchplatz);
- im Süden: durch FlNr. 2109 und zwischen FlNr. 2080/2 und FlNr. 1564 durch eine gedachte Linie ca. 50 m parallel zu FlNr. 1307 (=Schulstraße)
- im Osten: durch FlNr. 1560 Teilfläche und FlNr. 1564

(2) Dem Innenbereich werden die Grundstücke mit folgenden Flurnummern zugeordnet:

1560 Teilfläche, 1562, 1564, 1565, 1565/1, 1568, 1569, 1570, 1570/1, 1570/2, 1572, 1574, 1574/1, 1576, 1576/1, 1578, 1578/1, 1578/2, 1578/3, 1578/4, 1580, 1581, 1582, 1584, 1585, 1586, 1588/2, 1587, 1589, 1596/2, 1597, 2055/1,2055/2, 2056 Teilfläche, 2058 Teilfläche, 2058/1, 2072 Teilfläche, 2072/1, 2080/2, 2107, 2108, 2108/2, 2108/4, 2108/5, 2109, 2110, 2110/2.

§ 2
Festlegungen und Hinweise

(1) Festlegungen:
1. Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Handwerksbetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung -BauNVO- zulässig. Ausnahmsweise können Gebäude und bauliche Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden.
2. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 WE, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 WoBauErlG max. 3 WE. Nicht zugelassen werden Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen.

3. Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.
4. Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen (z.B. bei Ortsteilen mit überwiegend roter Bedachung).
5. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.

6. Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung und Durchgrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen (auch Obstbäume) und Sträuchern zu achten.

Strenggeschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere:

Bäume:
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Sandbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Tilia cordata	- Winterlinde

Sträucher:
Cornus mas	- Kornelkirsche
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salweide
Salix purpurea	- Purpurweide.

(2) Hinweise:
1. Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Geruchsimmissionen im üblichen landwirtschaftlichen Umfang gerechnet werden.
2. Bei einer Bebauung in Ortsrandlage sollte eine Bauweise mit E + D gewählt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

11. MRZ. 1991
Haiming, ...

Gemeinde Haiming

Siegel

.....
Koch (1. Bürgermeister)

Bekanntmachung

Betreff:

Innenbereichssatzung "NIEDERGOTTSAU"

Der Gemeinderat hat am 13.12.1990 für das Gebiet "Niedergottsau" eine Innenbereichssatzung beschlossen. Diese Satzung ist von Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 21.02.1991, Nr.Sg 21, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Die Satzung liegt samt Begründung in der Zeit von

12. März 1991 - 12. April 1991

im Rathaus, Hauptstr.18, 8261 Haiming, Zi.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 abs.2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

An die Amtstafel
angeheftet am: 12.03.1991
Abgenommen am: 15.08.1991

Haiming, 11. 03. 1991
Ort Datum

Gemeinde Haiming
(Stadt-, Markt-, Gemeinde-, Landkreis, Verwaltungsgemeinschaft)

Koch
1. Bürgermeister

DRUCK 541-960 – Baumüllerdruck, Karl-Marx-Verlag, 8261 Haiming a. Inn, Telefon 08638-72144 u. 45
Buch- Kunstdruck- und Verlagsdruckerei G. Baumüller, 8267 Neumarkt-Sankt Veit, Telefax 08639-8493-44

Gde. Haiming – Gmkg. Piesing

Mechanische Vergrößerung aus 1:5000
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
Hergestellt 19

Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsrecht vorbehalten!

Gde. Haiming – Gmkg. Piesing

Mechanische Vergrößerung aus 1:5000
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
Hergestellt 19

Maßstab 1:1000

Vervie